

Werk

Titel: Nützliche und durch die Erfahrung bewährte Vorschläge, bey heftigen und geschwind...

Untertitel: Nebst einer gründlichen Anweisung, große und gefährliche Feuersbrünste zu verhüte...

Autor: Glaser, Johann Friedrich

Verlag: Hanisch

Ort: Hildburghausen

Jahr: 1772

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Werk Id: PPN656270764

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN656270764> | LOG_0010

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=656270764>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Drittes Capitel.

Was man nach dem Brande überhaupt und besonders, nicht nur wegen der Mobilienrettung, sondern auch mehrerer andern Umstände halben, nützlich beobachten möge.

§. 1.

Sohe Obrigkeiten verrichten allerdings etwas sehr Preisliches und Dankwürdiges, wenn sie an ihren Orten für die unglücklichen Abgebrannten gute Fürsorge tragen, daß diese bey den andern Unterthanen, so nicht abgebrannt sind, mittlerweile, bis sie etwan selbst wieder aufgebauet haben, wohl untergebracht werden: damit nicht einige unmitleidige, oder habfüchtige und gewissenlose Leute, deren es, der Erfahrung nach, noch viele in der Welt gibt, die durch den Brand Verunglückten, wegen des Hauszinses, übersehen, oder sie sonst, zu Vergrößerung der Brandnachwehen, nicht bedrücken dürfen; sondern auch daß diesen verunglückten Leuten, zu ihrer Wiederaufhellung, mit Rath und That beygestanden werde.

§. 2.

Wenn nun der Brand gelöscht, und dieses oder jenes mit ausgeflüchteten Hausvaters Haus endlich noch vorm Brande erhalten worden ist: so merke man fleißig an, wo man in und ausser dem Hause, bey dieser ernsthaften und nothdringlich gescheh

schehenen Uebung der Mobilienrettung, etwan gefehlet habe: welches wohl bemerkt oder gar, zum Gedächtnisse, schriftlich aufgezeichnet, und hernach mit den Hausgenossen mündlich öfters davon gesprochen werden mag: damit, wenn sich etwan künftig wieder eine Brandgefahr hervor thäte, man solche bemerkten Fehler ein andermal desto sorgfältiger vermeiden möge. Welche Anmerkung auch die wirklich Abgebrannten zu machen nicht unterlassen mögen; ja diese haben, vor denen, so noch nicht abgebrannt sind, desto mehr Ursache, sich den von ungeschickter Mobilienrettung erfolgten Verlust vieler ihrer Mobilien, zu ihrer Wähigung, dienen zu lassen; inmassen sie nicht gesichert sind, daß sie ins künftige werden vor dem Brande verschonet bleiben; da es an Exempeln gar nicht fehlet, daß mancher Ort etlichmal abgebrannt, und auch mancher Hausvater in seinem Leben mehr als einmal durch den Brand verunglücket ist.

§. 3.

Ist das Haus wirklich abgebrannt, und das Flammenfeuer zwar vorbey, es glüet aber doch noch alles in oder unter dem Brandschutte: so fragt sichs: wie lange man es mit dem Aufräumen und Nachsuchen Anstand haben lassen, oder am besten darüber warten möge; um so wohl die unter dem Schutte befindlichen und etwan noch brauchbaren Hausrathstücke hervor zu suchen, als auch die in die Keller und Gewölber geflüchteten Sachen wohlbehalten wieder heraus zu bekommen?

§. 4.

§. 4.

Die Erfahrung hat bey unserem Sulzlaischen großen Brande auch gelehret, daß, nach dem geschehenen Abbrennen der Häuser, auf den meisten Hausbrandstätten wohl 14 Tage hernach, ja in manchen nach 3 oder 4 und mehrern Wochen, unter dem zusammengefallenen Brandschutte noch immer starke Hitze, und da und dort darunter noch wirkliches Kohlenfeuer gefunden, und dadurch das unter dem Schutte noch übrige unverbrannt mit gelegene Holzwerk, wenn man dem Fortglimmen nicht Einhalt gethan hat, nach und nach vollends verkohlet, und endlich gar zu Asche verbrennet worden ist; daher man auch, nach diesem großen Brande, so gar wenig noch unverbranntes Gehölz auf oder noch in den Brandstätten hier übrig gefunden, so, daß alle das von der abgebrannten Stadt, bey dem nachherigen Aufräumen, noch gesundene Ueberbleibsel des nicht völlig zu Asche verbrannten Holzes nur wenige Klafter betragen haben möchte.

§. 5.

Wollte man nun mit Aufräumung des Brandschuttes, ohne alle Ausnahme, so lange Anstand nehmen, bis das Feuer von sich selbst, oder durch einen etwa kommenden Regen, ganz erlöschte: so würde immittelst manches noch Brauchbare durch die lange anhaltende Glut mehr oder vollends gänzlich verderbet werden: denn auch sogar eiserner Hausrath und dergleichen Werkzeug leidet desto mehr Schaden, je länger solche Stücke in der Glut bleiben; und die vor dem Abbrennen des Hauses in die Keller geretteten Sachen werden darinnen von der Hitze, wie auch von dem



dem Rauche und Dampfe, so von dem auf dem Kellergewölbe frey fortglühenden Brandschutte bey längerer Zeit, immer stärker wird, je länger, je mehr, gerne übel zugerichtet.

§. 6.

Ist aber etwan gar wirkliches Kohlenfeuer in den Keller gekommen; es sey nun solches etwa durch eine, wegen nicht genug im Feuer haltbarer Bevestigung der Kellerthürhaken, ab- und niedergefallene eiserne, oder abgebrannte hölzerne Thüre, oder durch das Kellerloch, oder durch eine im Kellergewölbe, von einem, beim Zusammenfallen des abbrennenden Hauses, etwan durchgebrochenen Steine entstandene Oefnung geschehen, oder auf noch andere Weise Feuer in den Keller gebracht, oder darinn entstanden: so brennet nicht selten hernach erstlich noch der Keller aus, und die hinein geretteten Sachen gehen also verloren, wenn nicht schleunige Hülfe geleistet wird; welche letztere Gefahr desto offener ist, wenn man spüret, daß Rauch aus dem Keller hervor kömmt.

§. 7.

Wenn man aber zur Eröffnung des unter einem abgebrannten Hause befindlichen Kellers schreiten will: so hat man erstlich die Beschaffenheit und Umstände des Brandes, des abgebrannten Gebäudes, derjenigen darunter steckenden Dinge, des Kellers selbst, der etwan darinnen befindlichen Waaren, und des Hausrathes, und mehrere dergleichen Umstände zu erwägen, auch, ob etwan Menschen oder Vieh darinn stecken möchten. Findet sich nun hiebey keine außerordentliche abrathende Gegenanzeige: so thut man ordent-

dentlicher Weise und insgemein am besten, wenn man gleich am andern Tage, nach dem geschehenen Brande, oder doch so bald es nur möglich ist, vornehmlich erstlich den Eingang zur Thüre des Kellers oder Gewölbes aufräumen läßt: sollte man auch gleich deswegen den noch glühenden Schutt mit Wasser nach und nach, jedoch so behutsam, ausgelesen müssen, daß nicht etwan das mürbe gebrannte Kellergewölbe mit vielem Wasser schädlich sehr naß gemacht und durchweicht werde. Man bemühet sich hierauf, die Kellertüre, wenn sie von Eisen, oder auch nur von Holz, und nicht, oder doch nicht gänzlich, abgebrannt oder abgefallen ist, zu eröffnen, und dem Keller, oder sonst dem Gewölbe frische Luft zu machen: damit die gemeiniglich darinn entstandene starke und in solchen meisten Kellern die Badstubenwärme weit übertreffende Hitze, und der Dampf erstlich heraus ziehe, und man ohne Lebensgefahr, oder damit man nicht in solchem Keller ersticken möge, sich hinein wagen könne; deshalb, wo es möglich, auch das Kellerloch aufzuräumen ist. Wenn dieses nun geschehen ist: so bringet man, so bald und so gut es nur möglich, die in dem Keller aufbehaltenen Dinge heraus, und in bessere Sicherheit.

§. 8.

Merket man aber, nach dem Abbrennen des Hauses, daß die in dem Keller oder sonst in einem Gewölbe enthaltenen brennbaren Dinge, zumal auch Kleider und Brieffschaften, Feuer gefangen haben, und wirklich fortglimmen; welches sonderlich aus dem Rauche, so durch die Ritze
des

des Kellerloches, oder der Kellerthüre, oder schadhast gewordenen Mauerwerks hervor dringt, und immer je stärker wird, je mehr man die Oeffnung vergrößert, abzunehmen ist: so fragt sich: ob bey solchen Umständen es rathsam, die Risse und Oeffnungen etwan mit Leimen, Sauerteige, oder andern schicklichen Materien, genau zu verstopfen, und also das Feuer darinn zu ersticken? oder ob man die rauchenden Keller oder Gewölber, worinn viele Brieffschaften, und andere sehr brennbare und leicht Flamme fangende Dinge, aufbehalten sind, dennoch ohne Anstand öffnen müsse? Gleich nach unserem Subloischen Brande waren zwar, in dergleichen damals vorkommenden Fällen, einige Leute der erstern Meynung, und glaubten, man würde besser thun, wenn man das Feuer darinnen erstickte; da sie besorgten, wenn dem glimmenden Feuer Luft gemacht würde, daß solches zu einer Flamme schnell ausschlagen, und diese alles Brennbare in dem Keller also vollends, zu desto größern Schaden, zusehens verzehren möchte, ehe man mit löschen beikommen, und die brennenden Sachen heraus schaffen und in Sicherheit bringen könnte; allein, da es sehr schwer, ja fast unmöglich, ist, alle Risse eines großen und schadhast gewordenen Kellergewölbes so genau zu verstopfen, daß das Feuer darinn ersticken und verlöschen müsse, und nicht, wie in einem Kohlenmeiler oder Holzverkohlhaufen, immer weiter fortglimme; und, wenn auch alle Spalte und Risse genau verstopfet würden, dennoch die Luft in einem großen Gewölbe nicht gleich so sehr vom Rauche und Dampfe verdickt wird, daß davon das Feuer, ohne noch einige Zeit anhaltendes Fortglimmen, alsbald, nach der ge-
nauen

nauen Verstopfung solcher Risse, ganz verlösche: so hat die Erfahrung gelehret, daß es dennoch auch das meistmal am besten sey, daß man solche rauchenden Keller, oder andere dergleichen Gewölber, ohne Verzug, oder so bald es nur zu bewerkstelligen ist, eröffne, und die Waaren, wenn es seyn kann, heraus bringe, sie mögen brennend oder nicht brennend seyn; oder, wo dieß Herausbringen nicht sogleich möglich wäre, daß man mit Wasser, vermittelt großer oder kleiner Feuer sprüzen, oder schicklicher Gießgefäße, das darinnen vorhandene Feuer, wo es etwan auch nicht völlig ausgelöschet werden könnte, oder dürste, doch größtentheils vorher behutsam auslösche, und also wenigstens noch manche Stücke oder Briefe dem gänzlichen Verderben entreisse; da man dann hernach, wenns nöthig wäre, auch wohl die etwan schwarz gebrannten und naß gewordenen Briefschaften zwischen Maculaturpapier behutsam legen, pressen und trocknen kann, daß sie wenigstens noch gelesen, oder auch abgeschrieben werden können.

§. 9.

Ich erinnere aber nochmals, daß, ehe man sich zu einem solchen Keller, worinn, nach Anzeige des herausdringenden Rauches, die darinn befindlichen Sachen Feuer gefangen haben, waget, man sich vorher wohl erkundigen möge, ob etwan viel Schießpulver mit darinnen aufbehalten sey, und ob es brandgefährlich darinnen stehe: denn wenn dieses also darinn mit befindlich wäre: so wäre es auch am besten, aus zweien Gefah-

ren die kleinste zu wählen, und sich nicht an solchen Keller zu wagen, sondern lieber die darinnen befindlichen andern Sachen verlohren zu geben, oder ihrem Schicksal zu überlassen, und sich ungesäumt, so weit es die Sicherheit erfordert, davon zu entfernen.

§. 10.

Welche unvermögende Leute nun, nach der Eröffnung des Kellers, wenn solche, nach Gutbefinden, unternommen worden ist, nach dem Brande nichts Sonderliches unter ihrem Brandschutte zu suchen haben, und nicht bald wieder aufzubauen gedenken: die haben eben nicht nöthig, mit der Wegschaffung des Brandschuttes zu eilen, sondern lassen solchen lieber, zur Bedeckung des Kellergewölbes, ungestöhret liegen: wenn nicht etwan ein obrigkeitlicher Befehl ein Anderes anordnet; zumal, wenn sonst etwan, aus Mangel der Breter, oder aus Dürftigkeit, der Keller nicht vor dem Winter noch mit einen Obdache versehen werden und vor dem Regen wohl bedeckt bleiben kann.

§. 11.

Wer aber metallene, porcellanene, steinerne und dergleichen Dinge unter seines abgebrannten Hauses Schutte weis, und solche gerne, zum noch etwa nützlichen Gebrauche, bald hervor haben möchte: der kann zwar, zur Noth, so bald die größte Glut oder Hitze vorbey ist, nämlich etwan 8 oder 14 Tage nach dem Brande, den Schutt auf der Brandstätte behutsam forthacken lassen, und die obgedachten Dinge, so etwa noch brauchbar sind, oder auch etwan Geld, und
über

überdieß, die vielen eisernen Sachen, zum Exempel, Thür- Schränk- und andere Schlösser, Haken, Bänder, Kiegel, eiserne Nägel und dergleichen Dinge, in gleichen die, zum weiterem Gebrauche, noch gut gebliebenen Backsteine, und die etwan auch noch brauchbaren Sandsteine, aussondern, und, um sie, wenn der Brand solche nicht allzusehr verderbet hat, zum künftigen Wiederaufbauen wieder mit zu brauchen, aufheben; jedoch hat die Erfahrung gelehret, daß zu solcher Zeit das genaue Nachsuchen im Schutte, um dadurch auch kleine Dinge, die doch von ziemlichem oder großem Werthe sind, darunter wieder zu finden, noch nicht gut von statten geht: weil gemeiniglich, zu der Zeit, die Hitze im Brandschutte noch stark ist, und, beym Forthacken dieses Schuttes, das noch da und dort darunter befindliche und hinderliche Feuer wohl gar mit Wasser öfters, theils beschwerlich, theils auch sonst nachtheilig, ausgegossen werden muß. Daher man, wo keine dringende Umstände vorhanden sind, entweder solches Nachsuchen lieber noch einige Tage anstehen, oder den, ohne längern Aufschub, einstweil nur obenhin durchsuchten Brandschutt, einige Zeit hernach, nochmals genauer forthacken, durchsuchen, und sobald solchen nach Gutbefinden, von der Brandstätte weg- und an einen schicklichen Ort hinschaffen läßt: wenn man gesonnen ist, bald wieder aufzubauen, oder doch indessen den Keller mit Bretern bedecken zu lassen; ausserdem ist es dennoch besser, wenn man den Schutte wieder dick über den unter der Brandstätte befindlichen Keller schüttert. Wenn man aber auch den Brandschutt von der Brandstätte weggeschaffen läßt:

so thut man doch insgemein wohl, wenn man solchen nicht zu voreilig, mit starken Kosten, von dieser weit wegbringt, sondern, wenn nicht etwan an manchen Orten ein obrigkeitlicher Befehl solchen bald wegzuschaffen gebeut, ihn einstweil nicht weit von der Brandstätte hinschüttet, bis man sieht, ob man ihn an manchen abgebrannten Orten nicht etwan süglich auf der Gasse nur verbreiten, und damit die Kosten seiner Wegschaffung ersparen könne, oder auch, ob man sich dessen etwan, da und dort damit auszufüllen, wenn man sonst dazu nichts bessers haben kann, nothbringlich bedienen müsse; wiewohl es, wie ich im folgenden vierten und fünften Capitel ausführlich sagen werde, viel besser ist, wenn man, beym Wiederaufbauen, den Gebrauch des Brandschuttes, zum Verschütten, soviel nur immer möglich, meidet, und dafür lieber Sand, oder auch nur gemeine Gassen- oder Feld-Erde, worunter keine Brandasche gekommen ist, wo man dergleichen süglich haben kann, brauchet.

§. 12.

Am besten ist es, wenn der Hausvater oder die Hausmutter selbst bey solchem Forthacken des Brandschuttes mit gegenwärtig ist; oder, wo dieß wegen Hindernisse, nicht seyn kann, daß man wenigstens einer getreuen Person, mit gegebenem Unterrichte, diese Beywohnung auftrage: damit nichts Wiedergefundenes untreu entwendet werde. Es kann solcher gestalt der Hausvater auch denen Tagelöhnern, derer man sich etwan dazu gebrauchet, den Brandschutt fortzuhacken, und ihn von der Brandstätte abzuräumen, am besten

An-

Anweisung geben, in welcher Gegend desPlazes, zumal im untersten Hausstockwerke, etwan Schränke, Kuffer, Laden und dergleichen Dinge, so im Brande geblieben sind, gestanden haben, worinn Geld, Gold, und Silbergeschmeide und andere kostbare Sachen befindlich gewesen: damit sie an solchen Gegenden den Schutt mit mehrerem Fleiße und desto größerer Behutsamkeit forttragen müssen, um die besonderen Stücke, die man vornehmlich dabey suchet, also wieder zufinden, und unzerhacket oder unzerbrochen hervor zubringen.

§. 13.

Sinden sich aber die gesuchten Kleinodien oder die andern kostbaren Dinge dießmals nicht; und man merket gleichwohl, aus den dabey mit gelegenen und gefundenen Stücken, und noch aus andern Umständen, daß man am rechten Orte darüber nachsuche: so thut man wohl, wenn man solchen Brandschutt besonders und allein, auch wohl gar verwahrlich, an einen andern Ort hinschütten, und ihn hernach, zu anderer Zeit und bey besserer Musse, nochmals, und mit größerem Fleiße, genauer forttragen, oder auch gar durchsieben läßt. Bey solchem Verfahren findet man manchmal noch brauchbare goldene Ringe, Diamante, und andere Kleinodien, so im Brande geblieben sind, wieder, die sonst, ohne diese gebrauchte Vorsichtigkeit und Behutsamkeit, gemeinlich verlohren gehen, oder bleiben.

§. 14.

Zu merken ist aber dabey, daß, bey dem Zusammenfallen eines von Holz erbaueten und ab-
M 3 bren-

brennenden Hauses, solche im Brande gebliebenen Schränke, Kasten, Kuffer oder Laden, so in den obern Hausstockwerken gestanden haben, mit den darinnen enthaltenen Sachen, bey dem Zusammenfallen des Hauses, oft sehr verschoben, und deswegen hernach, bey dem Aufräumen der Brandstätte, nicht genau in der Gegend gefunden werden, wo sie sonst ordentlicher Weise, wenn das abbrennende Haus gerade nieder und zusammen gefallen wäre, hätten müssen hinfallen, und zu liegen gekommen seyn. Daher eines der besten Merkmale, daß man am rechten Orte nachsuche, oder nicht, das mit ist, wenn man andere unwerthere Stücke, die doch bey den werthetern mit aufbehalten worden sind, findet, oder nicht findet.

§. 15.

Es ist aber auch, bey dem Nachsuchen, noch folgende Vorsicht und Behutsamkeit nicht außer Acht zu lassen, daß man nämlich, wenn etwan bey dem baldigen Nachsuchen, in dem noch glimmenden Brandschutte die hinderliche Glut zuvor mit Wasser gedämpft werden muß, eistlich erwäge, ob nicht, durch Zuschüttung des kalten Wassers, manche unter dem Schutte verborgen steckende Hausrathstücke, als, zum Exempel, Porcellan, eiserne Mörsel, und dergleichen Sachen, zerspringen, oder auch durch allzuviel eingeschüttetes Wasser das steinerne, im Brande mürbe gewordene, Kellergewölbe nachtheilig erweicht, und das durch erstlich noch gar verderbet und unhaltbar gemacht werden möchte.

§. 16.

Wenn nun der Brandschutt von der Hausbrandstätte abgeräumt worden ist, und sich etwan hernach Hindernisse einfinden, weßwegen man nicht gleich wieder aufbauen könnte; und also die Brandstätte etwan gar den Winter über unbebauet bleiben müßte: so ist gut, daß man solche nicht ganz unbedeckt lasse, sondern, wo möglich, den darunter liegenden Keller, gegen Regen und Schnee, bedecke: wozu ein deshalben darüber zu machendes Dach von Bretern am nützlichsten dienet. Breterschwarten lassen sich zur Verdachung nicht so gut anwenden. Arme Leute aber, so kein Breterdach über den Keller können bauen lassen, mögen das Kellergewölbe wenigstens mit Brandschutt, oder, welches noch besser, mit Sand oder Erden, worunter keine Brandasche befindlich ist, stark, wenn es auch Ellen dick wäre, beschütten, oder auch, wo es schicklich zu machen, Reisig, Holzspäne, Schalen von Bäumen und dergleichen Dinge darüber legen.

§. 17.

Es ist zwar eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß auch eine noch so starke Beschüttung des Kellergewölbes, mit Schutt, Erde oder Sand, solches Gewölbe doch nicht weiter, als nur vor einem kleinen Regen, oder auch großen, aber nur kurzen, Platzregen schützt, und hingegen ein lange anhaltender Herbst- oder Winterregen endlich das Gewölbe durchdringt, und das Wasser hernach in den Keller tröpfelt, zumal, wenn das Gewölbe schlecht, oder auch

die Gewölbesteine etwan mürbe gebrannt sind: da solches Regenwasser, wenn es in den mit vieler Brandasche vermischten Brandschutt eindringt, und das in der Asche sich befindliche Laugensalz auflöset, gleichsam zu einer Lauge wird, und dieses Laugenwasser die mürben Steine und ihre Fugen destomehr durchdringt; und also, bey lange anhaltender Nässe, mancher Keller durchweicht wird, und einfällt; jedoch wird das Einstürzen der Keller noch mehr befördert, wenn ein durchnässertes und mürbes Kellergewölb darauf von einem plötzlichen und starken Froste angefallen wird, und ganz durchfriert: da es der Frost, mit Schaden, gerne so von einander treibt, daß es, noch dem Wiederauftauen, leicht zusammen fällt. Um nun das schädliche Durchfrieren der Kellergewölber, so von der lange angehaltenen Nässe ganz durchweicht worden sind, abzuhalten, so ist gut, daß solches Gemäuer mit Schutte stark überschüttet, auch der Keller selbst mit einer neuen Kellertüre, wenn die alte etwan abgebrannt, wieder versehen, imgleichen das Kellerloch im Winter zugemachet oder verstopfet werde: damit die Kälte nicht so frey in den Keller eindringen, und nicht, auch von innen zu, in das Gewölb wirken könne.

§. 18.

Wäre aber etwan ein Kellergewölb, durch Regen oder Frost dennoch so beschädiget, daß man daher dessen Einfall besorgte; und man wollte noch versuchen, solchen abzuhalten: so halte ich für nützlich, daß man im Frühjahr darauf, ehe der Keller wieder überbauet würde, den Schutt rein abtragen, und sodann das Gewölb mit einer guten Gypsbrühe begießen ließe,
daß

daß sie sich wohl in solches Mauerwerk hineinziehe; welches man aber darauf, vor dem Ueberbauen, wieder austrocknen lassen muß. *)

M 5

§. 19.

*) Eigene Erfahrung habe ich zwar nicht, daß und wie viel ist besagetes Begießen wirklich geholfen habe; jedoch bin ich nun von einigen andern Leuten versichert worden, daß sie dieses Hülfsmittel mit gutem Nutzen gebrauchet hätten. Bauverständige wissen schon, wie, durch einen geschickten Einguß einer guten Gypsbrühe, Sand und Steine also fest zusammen gebunden werden können, daß alles zusammen fest und fast wie ein ganzer Stein wird. Einige versichern hiebey, daß solche Zusammenfügung noch fester würde, wenn diese Gypsbrühe aus gutem Gypse, Sande, Ziegelmehle und Milch bestünde. Es käme auf einen oder ein Paar Versuche an, die man nur mit solchen Gemische im Kleinen anstellen könnte: so würde man leicht erfahren, ob die mit dazu genommene Milch, zur mehrern Bestiätkkeit solches Gyps · Eingusses, wirklich etwas beytrüge oder etwan vielmehr hinderlich wäre. So viel weiß ich gewiß, daß viele Bauverständige der Meynung sind, daß die Alten ihre besonders fest verfertigten Mauerwerke, die auch im Wetter, und vorzüglich vor unsern neuen, so lange dauerhaft bleiben, nicht nach gemeiner Weise, mit Federkalk; sondern mit Sparkalk, oder durch eine geschickte Anwendung der Gypsbrühe, zuwege gebracht hätten; da nehmlich um das nur, ohne Federkalk, zusammen gelegete Mauerwerk ein schickliches breiteres Gestelle gemachet (um das mit das Auslaufen der Gypsbrühe, die eingegossen werden muß, zu verhindern,) und sodann die Gypsbrühe in solches Mauerwerk gegossen, und, wenn dieses Stück Mauer unter einem Verdecke erstlich ausgetrocknet gewesen, wieder so ein neues Stück Mauer darauf gemachet, und also stückweise, obgleich lang-

wei



§. 19.

Auch gestattet ein vorsichtiger Hausvater nicht, daß etwan seine mit abgebrannten Nachbarn, bey ihrem Wiederaufbauen, mit Wagen über seinen Keller fahren, oder auch starkes Bauholz oder schwere Steine darauf werfen, und etwan dadurch sein Kellergewölbe nachtheilig erschüttern.

§. 20.

Ehe und bevor man einen solchen Keller mit einem neuen Hause überbauet, oder wenigstens ehe in das etwa wieder ausgebefferte Kellerloch die gewöhnlichen Eisen, zu Abhaltung der Diebe, Hunde, Katzen und anderes Viehes, fest eingemauert werden, so vergesse man nicht, vorher die im Keller liegenden alten hölzernen Trame, worauf man die Fässer leget, wenn man sie gerne ganz, und nicht Stückweise zusammen geleyet, in den Kellern haben will, genau zu besichtigen, ob sie noch gut sind, oder ob etwa neue hölzerne Kellertrame eingeleyet, und, ob sie, vor der Einmauerung der Eisen, zum Kellerloche hinein gebracht werden müssen; welches sonst hernach, wenn die Eisen bereits fest eingesetzt sind, viele Beschwerden und auch Kosten machet, solche wieder heraus zu thun, und dem erstern Versehen wieder abzuheffen. Wer aber, statt der hölzernen Kellertrame, von ganzen Werksteinen sich ein Paar kleine Mauern, in gehöriger Weite und Höhe, neben einander im Keller machen läßt: der hat der obigen Vorsichtigkeit nicht nöthig, und kann die
Bier-

weilig, ganze steinerne sehr dauerhafte Gebäude fertiget worden wären.

Bier- und Weinfässer, auf solchen kleinen Lagermauern, oder steinernen Kellertrame, eben so, wie auf die hölzernen Trame, legen, und hat nicht zu besorgen, daß die steinernen verfaulen werden.

§. 21.

Da der Brand auch keines Metalles schonet, sondern sie alle, jedoch eines, vor dem andern, nach dem nämlich die Glut größer oder kleiner ist, und länger oder kürzer daran anhält, mehr oder weniger verderbet, einige davon schmelzet, manche auch, als Zinn und Bley, wohl gar zu Asche verbrennet, oder wenigstens zu einer schlackenartigen unreinen Masse zusammen brennet, Eisen und Stahl aber sehr verbieget, oder das gegossene Eisen rißig machet, und auch am geschmiedeten Eisen und Stahle eine harte und schädliche Rinde brennet: so werde ich im folgenden Capitel (§. 44.) da vom Wiederaufbauen gehandelt wird, auch anzeigen und vorschlagen, welche von denen Thürschlössern und anderm eisernen Hausrathe, so mit im Brande geblieben, wieder, zum weitem Gebrauche, auszubessern würdig seyn mögen, und was man sonst noch dabey nützlich zu beobachten habe; auch (Capit. 4. §. 45.) wie die im Brande zersprungenen oder krumm verbogenen eisernen Ofen dennoch zum weitem Gebrauche wieder ausgebessert oder gerade gerichtet werden können. Hier aber finde ich einstweilen nützlich, nur vom zusammengeschmolzenen Gelde und verbrannten Kupfernen, messingnen und zinnernen Hausrathstücken denen, so noch keine Wissenschaft von solcher Sache haben, etwas zu sagen. Wenn pure Gold- oder Silbermünzen, oder

dergleichen Geschmeide, und jede allein, zusammen geschmolzen sind: so brauchet es keine Kunst, solches noch wohl zu nutzen; da man das Gold oder Silber entweder nach seinem Gewichte, und nach seiner Feinheit und dem Werthe, der daraus leicht zu bestimmen ist, verkaufen, oder von Goldschmieden was anders daraus machen lassen kann. Ist aber Gold und Silber, auch wohl dazu noch Kupfer, Messing, Zinn oder gar Eisen mit darunter gekommen, und in eine Masse zusammen geschmolzen: so muß man es von Kunstverständigen Leuten probiren und nach seinem Werthe taxiren lassen, und es entweder also, nach seiner Schätzung, ganz verhandeln, oder, nach Gutbefinden, wieder scheiden lassen. Von den kupfernen Gefäßen zerschmelzen die wenigsten im Brande, sondern die meisten verbrennen und verderben nur so, daß sie hart, sehr spröde, leicht zerbrechlich und unhaltbar werden, und also zu fernerm Gebrauche undienlich sind, zumal da auch viele davon im Brande löcherig oder übel verbogen werden. Es haben daher nach unserm Brande, hier viele Leute, ja auch wohl gar manche Kupferschmiede; hier und in den benachbarten Orten, dergleichen verbranntes Kupfer, und auch solcherley Messing, zu einiger weitem Nutzung für ganz untauglich gehalten, und es, aus Unverstand, entweder gar weggeworfen, oder es doch, mit Unrath, für ein Bagatelle bloß und allein, oder auch unters alte Eisen gemischt, verkauft. Allein es ist zu wissen, daß auch solches verbrannte Kupfer auf den Schmelzhütten und Kupferhammerwerken reduciret, oder umgeschmelzet, wieder gediegen, und, wie es vorher war, gut und brauchbar gemachet werden

den

den kann: Daher man solches verbrannte Kupfer nicht, als ganz unnütz, ansehen, und also auch nicht so unrathsam verschleudern muß. Zu Schlacken oder gar zu Asche verbranntes Zinn können die Zinngießer, mit Zusehung etwas Unschlitts oder anderer schicklichen brennbaren Dinge, noch leichter, als das Kupfer, mit wenigem Abgange, reduciren, und, wie vorher, wieder gut machen.

§. 22.

Endlich ist auch das mehr, als zu sehr bekannt, daß bey und nach Feuersbrünsten nicht wenige Hausväter und Hausmütter, so bey dem Brande theils ihre Häuser und viele Mobilien verlieren, und theils, als Miethlinge, oder auch als Hausbesitzer, zwar keine Häuser verlieren, aber jedoch mit ihrer beweglichen Haabe auch ausflüchten müssen, dadurch auch Vieles von ihrem Hausrathe und andern Gütern einbüßen, da solche Sachen, bey dem Brandlärmen, von bösen Leuten bey dem Ausflüchten gestohlen, oder auch dabey verlohren und von andern gefunden, aber alsdann verheimlicht und zurückbehalten werden; ferner, wenn solche Mobilien, aus Irrthum oder Bestürzung, unter anderer mit ihren Mobilien auch ausgeflüchteten Leute Sachen mit kommen, oder auch von einigen ungetreuen Gehülffen, so mit ausflüchten oder hernach auf der Brandstätte aufräumen helfen, diebischer Weise entwendet, aber nicht wieder gehörig ersetzt werden.

§. 23.

Wie diesem Uebel wohl am besten möge vorgebauet und größtentheils abgeholfen werden: darüber habe ich meine ohnmaßgebliche Meynung zu Ende des ersten Capitelts schon gesagt. Gegen die wirklich ge-

schehene diebische Entwendung, oder boshafte Zurückbehaltung solcher etwan gefundenen Sachen aber weis ich, noch zur Zeit, keinen bessern Rath, als daß die hohen Obrigkeiten an solchen Orten, wie es auch an manchen schon üblich ist, scharfen Befehl bekannt machen, und solchen auch wohl gar in den Kirchen von den Kanzeln öffentlich ablesen lassen mögen, ohnmaßgeblich des ungefähren Inhalts: daß diejenigen Leute, die so Etwas gefunden; oder irriger Weise unter ihre Sachen bekommen, oder auch gar vorseßlicher Weise gestohlen hätten, solches an einen Ort, welcher zu bestimmen, binnen einer dabey zu setzenden Zeit, wieder hinbringen oder ersetzen, dafür aber hernach dem Ueberbringer, wenn er es verlangete, ein billiges Trinkgeld bezahlet werden solle; wosern aber die Zurückgabe, oder der Ersatz also nicht geschähe; so sollten deroder diejenige, bey welchen so etwas unrechtes und ihnen nicht Zugehöriges gefunden, oder auch, ohne dieß, dieselben dessen sonst überführet würden, daß sie etwas ihnen nicht Zugehöriges verkauft, verschenkt oder weggeschmissen hätten, für einen Dieb oder eine Diebin erkläret, und gesetzmäßig, so oder so, öffentlich bestrafet, auch wohl, bey einem entstehenden Verdachte, deswegen Haussuchung gethan werden. Darnebst möchte man auch den einheimischen und benachbarten Goldschmieden, oder auch andern Schmieden, Zinn- oder Kanngießern, Schneidern, fremden Hausirern, Krädmern, Trödelweibern, Juden und andern dergleichen Leuten, welchen, vor andern, dergleichen entwendete Sachen öfters zum Kaufe angeboten werden, wohl und bey nachhaltiger Strafe einschärfen, nichts von solchen Sachen, davon man nur einige Vermuthung,

daß

daß sie entwendet wären, haben könnte, zu erhandeln, auch die Feilbiether und Verkäufer solcher Dinge aufzuschreiben, anzumerken, und es bey der Obrigkeit bey Zeit anzuzeigen. Dabey ist überdem nützlich, wenn die Landes- oder Stadt-Obrigkeit die benachbarten Obrigkeiten auch darum begrüßet, daß sie, wegen Auffindung der beym Brande entwendeten Dinge, auch Fürsorge mittragen und Beyhülfe leisten wollen, damit die Verkäufer entdeckt und die verkauften Stücke an ihre rechtmäßigen vorigen Besitzer gelangen mögen. Ja man könnte solches auch wohl gar, nützlicher Weise, in die öffentlichen Zeitungen drucken lassen, und die Nachbarschaften hierüber um Beystand ersuchen, auch wohl gar eine gewisse Belohnung für den- oder diejenigen, so einen Verkäufer oder Verhehler der wirklich entwendeten Dinge richtig angeben würde, darauf setzen.

§. 24.

Weil aber doch auch manche Leute, wegen ihres untreuen Vergehens, bey Zeit noch zur Reue kommen, und daher zwar heimlich wünschen, daß das von ihnen Entwendete, an die vorigen rechtmäßigen Besitzer wieder gelangen möchte, sich aber, aus Besorgung eines Vorwurfs, schämen und scheuen, solches öffentlich wiederzubringen: so fruchtet es auch merklich, wenn die Priester auf den Predigtstühlen öffentliche Vorstellung darüber thun, und den Zuhörern beweglich zureden, daß die unrechtmäßigen Besitzer solcher fremden Güter diese Sachen, wenn sie es nicht gerne öffentlich thun wollten, auch nur heimlich da- und dorthin wieder schaffen sollten; dazu auch noch ausführliche und fluge Vorschläge angefüget werden können.

Vier-